

S A T Z U N G

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Timmendorfer Strand

(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Art. 18 der Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S.30), des § 23 Abs. 1 und 2 und des § 26 Abs. 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, berichtigt GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S.773), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 18, 19 und 20 der Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S.30) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand am 26. März 2020 und mit Zustimmung des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 18. Februar 2020 folgende Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Timmendorfer Strand (Sondernutzungssatzung) erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I Regelungen über Sondernutzungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sondernutzung und Gemeingebräuch
- § 3 Sondernutzungserlaubnis und Antrag
- § 4 Pflichten des oder der Sondernutzungsberechtigten
- § 5 Haftung
- § 6 Sondernutzungen in besonderen Fällen und erlaubnisfreie Sondernutzungen

II Gebühren für Sondernutzungen

- § 7 Sondernutzungsgebühren
- § 8 Gebührenschuldner
- § 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Gebührenfreiheit, Stundung, Herababsetzung und Erlass
- § 12 Erstattung von Mehrkosten

III Allgemeine Bestimmungen

- § 13 Übergangsregelung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 16 Inkrafttreten

Anlage

Gebührentarif

I Regelungen über Sondernutzungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im Gemeindegebiet für Sondernutzungen an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):
 1. Ortsdurchfahrten im Zuge von klassifizierten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
 2. Gemeindestraßen
 3. Sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 8 Abs. 10 FStrG oder § 28 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2 Sondernutzung und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offen stehende Nutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

§ 3 Sondernutzungserlaubnis und Antrag

- (1) Soweit in dieser Satzung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde (Sondernutzungserlaubnis).
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum einer oder eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des oder der Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Die Sondernutzungserlaubnis ist ohne Zustimmung der Gemeinde nicht übertragbar.

- (5) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.
- (6) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, durch Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes, durch Verzicht oder wenn der oder die Sondernutzungsberechtigte von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Der oder die Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 **Pflichten des oder der Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Der oder die Sondernutzungsberechtigte hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der oder die Sondernutzungsberechtigte seine oder ihre Anlagen auf seine oder ihre Kosten zu ändern. Der oder die Sondernutzungsberechtigte hat sein oder ihr Verhalten und den Zustand seiner oder ihrer Gegenstände so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er oder sie hat insbesondere die von ihm oder ihr erstellten Anlagen sowie die ihm oder ihr zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Der oder die Sondernutzungsberechtigte hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Anlagen und Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen und Einrichtungen, insbesondere den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbaubehörde. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (3) Der oder die Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheitsvorauszahlungen verlangen.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der oder die bisher Sondernutzungsberechtigte die Sondernutzung einzustellen. Alle von ihm oder ihr erstellten Anlagen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen und der frühere Zustand ist ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt oder kommt der oder die Sondernutzungsberechtigte seinen oder ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde Timmendorfer Strand haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Sondernutzungsberechtigten oder die Sondernutzungsberechtigte und die von ihr oder ihm erstellten Anlagen ergeben. Die Gemeinde haftet auch nicht für Schäden, die der oder die Sondernutzungsberechtigte bei Ausübung der Sondernutzung Dritten gegenüber verursacht.
- (2) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der oder die Sondernutzungsberechtigte, sein/ihr Rechtsnachfolger oder seine/ihre Rechtsnachfolgerin und derjenige/diejenige, der/die die Sondernutzung ausübt.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der oder die Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind der Versicherungsschein und unter Umständen die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzungen und Sondernutzungen in besonderen Fällen

- (1) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen gelten nicht für die klassifizierten Straßen. Für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist die Zustimmung des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein erforderlich.
- (2) Keiner Sondernutzung an Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen bedürfen:
 1. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von in Fahrzeugen mitgebrachten Waren (rollende Läden), die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen;
 2. Sondernutzungen, für die durch die Straßenverkehrsbehörde eine Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt worden ist oder für die die Voraussetzungen des § 35 StVO vorliegen;
 3. das Aufstellen von Abfallbehältern und Lagern von sperrigen Abfällen am Tage der Abfuhr;
 4. Anlagen zum Zweck der öffentlichen Versorgung, zum Beispiel Schaltkästen, Umformer, Telefonzellen, Briefkästen;
 5. Veranstaltungsbezogene Plakatierung durch die Timmendorfer Strand Niendorf-Tourismus GmbH (TSNT).
- (3) Keiner Sondernutzungserlaubnis an Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen bedarf die Errichtung von
 1. baulichen Anlagen, wie zum Beispiel Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Auskragungen und Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,75 m über öffentlichen Gehwegen und in einer Höhe von mindestens 4,50 m über befahrbaren Flächen, Fahrbahnen und über einem Streifen von 0,50 m im seitlichen Abstand zu befahrbaren Flächen und Fahrbahnen,

2. Hinweisschildern, die auf öffentliche Gebäude oder Gottesdienste hinweisen,
 3. Stufen, Sockeln, Schächten u.ä.,
 4. Wartehallen und ähnlichen Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr,
 5. Automaten bis zu einer Grundfläche von 1 qm und soweit sie nicht mehr als 0,30 m in den Verkehrsraum hineinragen,
 6. Autorufsäulen, E-Ladesäulen oder ähnliche Säulen,
 7. Schaufenstern sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind,
 8. Überspannungen (Leitungen, Kabel, Transparente),
 9. Werbeflächen und -anlagen (gewerblich genutzt) sowie Litfaßsäulen,
 10. Fahrradständern und Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast,
- wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder – bei nur anzeigenpflichtigen Anlagen – der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind.
- (4) Keiner Sondernutzungserlaubnis an Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bedarf die Wahl- und Abstimmungswerbung durch
1. politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen (einschließlich der Wahlen zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister), Volksentscheiden und Bürgerentscheiden,
 2. Wählergruppen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vor Kommunalwahlen (einschließlich der Wahlen zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister) sowie Volksentscheiden und Bürgerentscheiden,
 3. sonstige politische Vereinigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Europawahlgesetzes vor Europawahlen,
 4. Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber im Sinne des § 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes, des § 24 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes und der §§ 18 und 20 sowie 51 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vor Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen (einschließlich der Wahlen zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister),
 5. die Vertreterinnen oder Vertreter der Volksinitiative vor einem Volksentscheid,
 6. die Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgerbegehrens vor einem Bürgerentscheid,

innerhalb von vier Wochen vor dem Termin der Wahl oder der Abstimmung durch das Betreiben von Informationsständen oder durch das Anbringen von Stell- oder Hängeschildern. Die Aufstellungs- und Anbringungsorte von Ständen und Schildern sowie die Anzahl und die Größe der Schilder sind vor dem Aufstellen oder Anbringen mit der Gemeinde abzustimmen. Schilder zur Wahl- und Abstimmungswerbung sind spätestens zwei Tage nach der Wahl oder Abstimmung zu entfernen.

- (5) Straßenkunst bedarf unter den folgenden Voraussetzungen keiner Sondernutzungs-erlaubnis:
1. Die Darbietung findet nicht im Bereich des Timmendorfer Platzes, der Kurpromenade und des Niendorfer Hafens statt.
 2. Die Darbietung findet zwischen 10:00 Uhr und 13:00 Uhr oder zwischen 15:00 Uhr und 20:00 Uhr statt.
 3. Die Darbietung ist pro Standort auf maximal 30 Minuten begrenzt. Ein anderer Standort ist gegeben, wenn ein Mindestabstand von 200 m zum vorherigen Standort eingehalten wird.
 4. Bei der Darbietung werden keine Musikinstrumente, Verstärker oder sonstige Tonwiedergabegeräte genutzt. Die Nutzung nicht verstärkter und „leiser“ Musikinstrumente wie akustischer Gitarren oder Geigen wird geduldet, nicht hingegen die Nutzung von z.B. Trommeln, Trompeten jeder Art oder Dudelsackpfeifen.
 5. Die Darbietung geht nicht mit dem Anbieten von Waren, dem Aufstellen von Gegenständen wie Tischen oder Schirmen oder dem Verteilen von Handzetteln einher.
 6. Die Darbietung geht ohne oder nur mit passivem Sammeln von Geldspenden einher, nicht jedoch mit aufdringlichem Ansprechen oder mit dem Umhergehen mit Sammelbehältern.
- (6) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (7) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.
- (8) Straßenkunst, die die Voraussetzungen des Absatzes 5 nicht einhält, ist erlaubnis-pflichtig. Erlaubnispflichtige Straßenkunst, die ohne Erlaubnis betrieben wird, kann untersagt werden. Für sie können Gebühren nachträglich erhoben werden. Straßenkunst, die ohne Erlaubnis betrieben wird und die in Absatz 5 Nr. 4, 5 und 6 genannten Voraussetzungen überschreitet, soll mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts bleiben unberührt.
- (9) Straßenkunst im Bereich des Timmendorfer Platzes, der Kurpromenade und des Niendorfer Hafens sind nur in Verbindung mit öffentlichen Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche mit Zustimmung der Veranstalterin oder des Veranstalters zulässig.

II Gebühren

§ 7 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren können auch erhoben werden, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeführt wird.
- (3) Das Recht der Gemeinde, nach § 21 Abs. 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz wie Vorschüsse und Sicherheitsvorauszahlungen zu verlangen, wird durch die bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmeter oder lfd. Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (6) Ist die nach Absatz 5 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr nach dem Gebührentarif erhoben.
- (7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebräuch,
 2. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/in ist
 1. der/ die Antragsteller/in,
 2. der/ die Sondernutzungsberechtigte oder sein/ ihr oder seine/ ihre Rechtsnachfolger/in, auch wenn er/ sie den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 3. der/ diejenige, der/ die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem/ ihrem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/ innen.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmen. Die Gemeinde kann bei Erlaubniserteilung auch eine Zahlung der Gebühr im Voraus, das heißt bei Aushändigung des Gebührenbescheides, verlangen.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des 1. Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 10 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 11 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
 2. Sondernutzungen zur Wahl- und Abstimmungswerbung im Sinne des § 6 Abs. 3 dieser Satzung durch die dort genannten Personen und Organisationen;
 3. Verbände, Vereine und Organisationen, von denen gemäß § 60a Abgabenordnung festgestellt ist, dass sie gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Die Feststellung ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Feststellungsbescheid, Körperschaftsteuerbescheid mit Anlagen) nachzuweisen, es sei denn, die Sondernutzung betrifft ausschließlich oder überwiegend einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb;
 4. Sondernutzungen gemeindlicher Ämter und Einrichtungen;
 5. erlaubnisfreie Straßenkunst gemäß § 6 Abs. 4.
- (2) Im Übrigen kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen und kulturellen Zweck dient.
- (3) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf schriftlichen Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 12 Erstattung von Mehrkosten

- (1) Muss wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen oder eine andere Veranlasser/ in eine öffentliche Straße aufwendiger hergestellt werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (zum Beispiel, besondere Befestigung von Straßenteilen, Anlegung zusätzlicher Fahrstreifen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben, Verkehrssicherungseinrichtungen), so wird die Herstellung von der Gemeinde durchgeführt. Der/ die Veranlasser/ in hat der Gemeinde die Mehrkosten für die Herstellung und die Unterhaltung zu erstatten.

III Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebräuch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht und/oder den mit der Sondernutzungserlaubnis versehenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Timmendorfer Strand ist gemäß § 3 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dieser Satzung personenbezogene Daten zu verarbeiten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.07.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Timmendorfer Strand, den 19.06.2020

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Robert Wagner

Gebührentarif

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 01.04.2020

Nr.	Grund (zeitlich befristete Aufstellung)	Gebühren- grundlage	Tag	Woche	Monat	Mindest- gebühr
1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte	m ² / Woche oder Monat	-	3,00 €	7,50 €	25,00 €/ Woche 50,00 €/ Monat
2	Materiallager (Lagerung von Baustoffen und Bauschutt)	m ² / Woche oder Monat	-	5,00 €	7,50 €	25,00 €/ Woche 50,00 €/ Monat
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Nr. 1-3 fallen	m ² / Woche oder Monat	-	5,00 €	10,00 €	15,00 €/ Woche 25,00 €/ Monat
4	Container (Bauschutt, Abfall, etc.)	Stück/ Tag oder Woche	15,00 €	50,00 €	-	
5	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	Fahrzeug/ Tag	35,00 €			
6	Abstellen von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug länger als zwei Wochen	Anhänger/ Tag oder Woche	10,00 €	50,00 €		
7	Warenauslagen und Warenständner, etc.	m ² / Monat	-	-	10,00 €	25,00 €/ Monat
8	Dekoratives und abgrenzendes Zubehör an Bewirtungs- und Verkaufsflächen	m ² / Monat	-	-	8,00 €	25,00 €/ Monat
9	Außengastronomieflächen (Tische, Stühle, Tresen, Bänke, etc.) zu gewerblichen Zwecken vor Gaststätten	m ² / Monat	-	-	10,00 €	50,00 €/ Monat
10	Schaustellungsveranstaltungen	Veranstaltung/ Woche		25,00 – 1000,00 €		
11	Drehgenehmigung / Filmaufnahmen je Genehmigung	Anzahl/ Tag	30,00 €	-	-	

Nr.	Grund (zeitlich befristete Aufstellung)	Gebühren- grundlage	Tag	Woche	Monat	Mindest- gebühr
12	Tannenbaumverkauf bis zu 3 Wochen je m ²	m ² / Woche	-	2,00 €		50,00 €/ 3 Wochen
13	Informationsstände (Tische, Pavillons und sonstige Informationsverbreitung)	Stück/ Tag oder Woche	5,00 €	20,00 €		20,00 €/ Tag
14	Werbeanlagen, die vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3m mehr als 5% der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Je angefangene m ² Ansichtsfläche / Tag oder Woche	2,50 €	10,00 €		25,00 €/ Woche 10,00 €/ Tag
15	Verkaufswagen oder -fahrzeuge und ambulante Verkaufsstände sowie Werbestände (zu gewerblichen Zwecken)	Anzahl/ Tag, Woche oder Monat	10,00 €	80,00 €	350,00€	
16	Marktstände	Frontmeter/ Tag	1,00 €			6,00 €/ Tag
17	sonstige über den Gemeingebräuch hinausgehende Nutzung	m ² oder Stück oder lfd. m (entsprechend der Nutzungsart)/ Tag oder Monat	0,50 €- 25,00 €		25,00 €- 100,00 €	10,00 €